

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 07.11.2019
BV-0090/2019
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Jens Sonnabend

Datum:	07.11.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	28.11.2019							
Hauptausschuss	10.12.2019							
Gemeinderat	17.12.2019							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze an der L 48

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Verlagerung der Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der L 48 zum Netzknoten 3835 050C Station 1.105.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Anfang der 90-iger Jahre wurde der 1. Bebauungsplan „Technologiepark Ostfalen“ aufgestellt.

Der aus diesem B-Plan entwickelte Plan zur zukünftigen Gestaltung der Ebendorfer Chaussee (Landesstraße 48 = L 48) sah einen 4-spurigen Ausbau im Teilabschnitt von Knotenpunkt L 48 / *In der Lehmkuhlenbreite* / *An der Sülze* bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges (des sogenannten „KAP-Weges“ = westlich des Knotenpunktes L 48 / Otto-von-Guericke-Allee), entspricht Netzknoten 3835 050C Station 1.105, vor.

Vom geplanten 4-spurigen Ausbau ist seinerzeit nur die vorhandene nördliche Fahrbahn beibehalten worden. Der Zweckverband „Technologiepark Ostfalen (TPO) hatte die Straßenbeleuchtung errichtet und den Ausbau des nördlich und südlich gelegenen Geh- und Radweges sowie der Kreuzungsbereiche vorgenommen. Zudem wurden Grundstückszufahrten, Busbuchten sowie eine Zufahrt zum Informationspunkt südlich der Fahrbahn hergestellt.

Der TPO ist nach wie vor an einem 4-spurigem Ausbau der L 48 im oben beschriebenen Teilbereich interessiert. Zudem macht es sich aufgrund der baulichen Entwicklung (fortschreitende Erschließung auch entlang der L 48) erforderlich, neue Grundstückszufahrten an die L 48 anzubinden /zu ermöglichen.

Aber gerade dieser Aspekt ist aufgrund der Gesetzeslage kompliziert. Der Bereich des TPO befindet sich außerhalb der durch den OD-Stein festgesetzten Ortsgrenze. Dadurch unterliegt das Anbinden von Grundstücken (Errichtung von Grundstückszufahrten) sehr hohen rechtlichen Hürden, die schwerlich zu überwinden sind. D.h., eine Genehmigung seitens des Landes als Straßenbaulastträger wäre kaum zu erwarten. Eine solche Entscheidung hat negative Auswirkungen auf die Vermarktungschance noch freier, an der L 48 angrenzender Grundstücke.

Aus diesem Grund ist es vorgesehen, die Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) in Richtung Ebendorf um 1.062 m zu verlagern. Derzeit befindet sich diese unmittelbar östlich des Kreisverkehrs Lindenallee / Zu-/Abfahrt B 189 / Ebendorfer Straße, entspricht Netzknoten 3835 050C Station 0.043.

Als neue Ortsdurchfahrtsgrenze soll die Einmündung des Wirtschaftsweges (des sogenannten „KAP-Weges“ = westlich des Knotenpunktes L 48 / Otto-von-Guericke-Allee), sprich der derzeitigen westlichen Grenze des TPO, entspricht Netzknoten 3835 050C Station 1.105, festgesetzt werden.

Der neue Standort der Ortsdurchfahrtsgrenze ist dem folgenden Kartenausschnitt, hier siehe das rote Kreuz, zu entnehmen.

gegeben.

Mit der hier vorliegenden Beschlussvorlage BV-0090/2019 soll das gemeindliche Einverständnis erklärt werden.

Diese beiden per Beschluss abgegebenen Willensbekundungen sind Voraussetzung, dass die Landesstraßenbaubehörde das formelle Verfahren angehen kann.

Bestandteil ist dann auch eine Ortsbegehung zwischen der Landesstraßenbaubehörde, der Straßenverkehrsbehörde Landkreis Börde, des TPO und der Gemeindeverwaltung.

Im Rahmen des formellen Verfahrens ist es auch erforderlich und vorgesehen, dass hier entsprechende, Näheres regelnde Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Parteien schriftlich getroffen werden.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt
Straßengesetz Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	200,-
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene	
		Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

keine

